

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: GI, NG		24/017/05	01.10.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
VKSA	15.10.2024	Kenntnisnahme öffentlich	

Mitteilungsvorlage

Überarbeitung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen:
Vorgehen zum Umsetzungszeitpunkt 01.10.2025

Bezugsdrucksache

23/017/03, 24/017/03, 24/017/03.1

Kurzfassung

Zum 01.10.2025 müssen alle Kinder in die Benutzungsordnung „Neuordnung“ überführt werden. Liegt eine Einkommensberechnung vor, so erfolgt auf dieser Basis eine Einstufung in die neuen Einkommensstufen. Liegt keine Einkommensberechnung vor, weil die Eltern sich in der höchsten Stufe - dem Regelbeitrag – eingestuft haben, so erfolgt die neue Einstufung auf Basis einer Selbsteinschätzung durch die Eltern.

Sachverhalt

Unabhängig von der weiterführenden politischen Diskussion zu Höhe und ggf. Struktur des Besuchsgeldes, muss die Verwaltung in die Umsetzung der Beschlüsse aus der GR-Drs 23/017/03 gehen, um den Stichtag 01.10.2025 einhalten zu können.

Im März 2023 wurde vom Gemeinderat die neue grundlegend überarbeitete Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen beschlossen, vgl. GR-Drs 23/017/03. Hiernach gilt für alle Kinder, die ab 01.08.2023 neu in eine Einrichtung aufgenommen werden, die Benutzungsordnung „Neuordnung“. Alle anderen Kinder verbleiben bis zum Austritt oder dem Wechsel in eine andere Einrichtung in der bisherigen Benutzungsordnung „Bestand“. Die Umstellung für alle Kinder auf die Benutzungsordnung „Neuordnung“ soll zum Stichtag 01.10.2025 erfolgen. Diese Regelungen gelten für alle Träger, die das städtische Besuchsgeldmodell anwenden.

Eine der wesentlichen Änderungen zwischen der Benutzungsordnung „Bestand“ und Benutzungsordnung „Neuordnung“ ist, dass als Basis für die Berechnung der Einkommensstufe im „Bestand“ das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt wird, wohingegen in der „Neuordnung“ das Nettoeinkommen als Basis gilt. Zudem wurden nach oben vier Einkommensstufen eingeführt, weil bis dahin 45 % der Kinder in der höchsten Stufe, im Regelbeitrag eingestuft waren.

Im Mai 2024 wurde zudem eine Anpassung der bisherigen Abrechnungsbasis auf das sogenannte Szenario 3 beschlossen, vgl. GR-Drs 24/017/03.1. Dies hat keine Relevanz für das Vorgehen zum Umsetzungszeitpunkt 01.10.2025.

Wie in der Sitzung im März 2023 besprochen, wird es zum Stichtag 01.10.2025 noch einige Kinder geben, die sich in der Benutzungsordnung „Bestand“ befinden. Zum aktuellen Zeitpunkt sind hochgerechnet etwa 1.800 Kinder über alle Träger hinweg noch in der Benutzungsordnung „Bestand“.

Diese Zahl reduziert sich um „Kannkinder“, die eingeschult werden, Kinder, die von der Krippe in eine andere Einrichtung wechseln und Kinder, bei denen durch die Geschwisterkinder bereits eine neue Berechnung vorliegt. In Summe gehen wir von über 1.100 Kindern bei allen Trägern aus, die zum 01.10.2025 noch in der Benutzungsordnung „Bestand“ sind und für die keine neue Berechnung vorliegt. Davon werden etwa die Hälfte im bisherigen Regelbeitrag sein. Eine Neuberechnung für alle diese Kinder ist nicht machbar, da von einer Vollzeitstelle im Schnitt 988 Berechnungen pro Jahr erstellt werden können und diese zusätzliche personelle Kapazität nicht vorhanden ist.

Die Umstellung wird die Verwaltung daher wie folgt für alle betroffenen Kinder bei allen Trägern umsetzen:

- Liegen Einkommensnachweise vor, so erfolgt die Umstellung von Bruttojahreseinkommen auf Nettojahreseinkommen auf Basis der vorliegenden Einkommensnachweise. Es werden keine Nachweise nachgefordert. Dieses Vorgehen gilt auch für Familien im Regelbeitrag, die Einkommensnachweise eingereicht haben und für die deshalb eine Einkommensberechnung vorliegt.
- Liegt eine neuere Einkommensberechnung nach der Benutzungsordnung „Neuordnung“ für ein Geschwisterkind vor, so wird diese Berechnung als Basis für die Einstufung herangezogen.
- Liegen keine Einkommensnachweise vor, weil die Eltern sich in den Regelbeitrag eingestuft haben, so wird an diese Eltern ein Bogen zur Selbsteinschätzung in die neue Einkommensstufe nach dem Nettoeinkommen versandt. Auf dieser Basis erfolgt die künftige Abrechnung.

gez.

Robert Hahn
Erster Bürgermeister